





Vorsorgeauftrag

Der Vorsorgeauftrag ermöglicht einer handlungsfähigen Person die Gestaltung der eigenen Angelegenheiten für den Fall der zukünftigen Urteilsunfähigkeit. Die betroffene Person beauftragt somit eine natürliche oder juristische Person gem. Art. 360 ZGB die Personensorge oder die Vermögenssorge zu übernehmen oder sie im Rechtsverkehr zu vertreten.

Formvorschriften (gem. Art. 361 ZGB)

-  durch betroffene Person vollständig von Hand geschrieben
-  datiert
-  persönlich unterzeichnet
-  oder durch einen Notar öffentlich beurkundet

Detaillierte Informationen in Bezug auf die Errichtung, den Inhalt, die Wirksamkeit und die Validierung erhalten Sie bei der zuständigen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) Ihres Wohnortes.

Hinterlegungsort

Nachdem ein Vorsorgeauftrag nach Artikel 360 ZGB erstellt wurde, kann der Aufbewahrungsort beim Zivilstandsamt festgehalten werden. Es wird lediglich der **Hinterlegungsort** registriert, nicht aber der Inhalt des Vorsorgeauftrages notiert oder geprüft.

Der Aufbewahrungsort des originalen Vorsorgeauftrages ist frei wählbar. Dieser kann entweder zu Hause, bei Drittpersonen oder bei der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) des aktuellen Wohnortes hinterlegt werden. Das Zivilstandsamt trägt den Aufbewahrungsort Ihres Vorsorgeauftrages im Personenstandsregister aufgrund Ihrer mündlichen Aussage ein.

Beispiel

Max Muster errichtet handschriftlich gemäss den Formvorschriften von Art. 361 ZGB einen Vorsorgeauftrag und hinterlegt diesen im Original bei sich zu Hause im Büro im Ordner „Vorsorgeauftrag“.

Auf dem Zivilstandsamt lässt er folgendes registrieren:

Ort der Hinterlegung: *Max Muster, Musterstrasse 1, 8105 Regensdorf*
Zusatz: *im Büro im Ordner „Vorsorgeauftrag“*

Im Falle Ihrer dauernden Urteilsunfähigkeit, klärt die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) bei einem beliebigen Zivilstandsamt schriftlich ab, ob und wo ein Vorsorgeauftrag aufbewahrt wird. Das angefragte Zivilstandsamt teilt die Antwort schriftlich der KESB mit.

Die KESB erklärt den Vorsorgeauftrag anschliessend für wirksam, sofern alle Voraussetzungen gemäss Art. 363 Abs. 2 Ziff. 1, 2 und 3 ZGB erfüllt sind.



Vorgehen für die Registrierung  **siehe nächste Seite**

Vorgehen für die Registrierung

Schweizerinnen und Schweizer

Für die Registrierung ist zwingend eine persönliche Vorsprache nötig. Zudem müssen Sie handlungsfähig sein. Der Vorsorgeauftrag selber muss für die Registrierung des Hinterlegungsorts nicht vorgelegt werden. Das Zivilstandsamt prüft den Inhalt nicht.

Bitte bringen Sie bei Ihrer persönlichen Vorsprache folgende Unterlagen mit:

-  **Originale/r Pass oder Identitätskarte**
-  **Fr. 75.00 (bar oder mit EC/Post bezahlbar)**

Sofern Sie nicht im Kanton Zürich wohnhaft sind:

-  **Originale Wohnsitzbescheinigung, nicht älter als 2 Monate**

Ausländerinnen und Ausländer

Gerne beraten wir Sie telefonisch über die nötigen Dokumente.
Sie erreichen uns unter der Telefonnummer 044 842 37 08.

Gebühr

Die Gebühr für die Registrierung des Hinterlegungsortes beim Zivilstandsamt beträgt Fr. 75.00 pro Person.

Ein allfälliger Widerruf oder die Löschung des Hinterlegungsortes kostet ebenfalls Fr. 75.00.